



S T E L L U N G N A H M E

zu den Referentenentwürfen des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend vom 29. 03. 2017

1.

**Verordnung über die Führung einer Bundesstatistik nach dem
Prostituiertenschutzgesetz (Prostituierten-Statistikverordnung –
ProstStatV)**

2.

**Verordnung über das Verfahren zur Anmeldung einer Tätigkeit als
Prostituierte oder Prostituerter (Prostitutions-Anmeldever-
ordnung – ProstAV)**

Vorwort:

Wir lehnen nach wie vor das ProstSchG ab und verwiesen – zur
Vermeidung von Wiederholungen - auf unsere vielfältigen Stellung-
nahmen¹. Folglich können wir die vorgelegten Verordnungen auch nicht
für positiv erachten. Sie sind wie das ProstSchG geprägt von einer
paternalistischen, kriminalistischen und kontrollierenden Haltung und die
Regelungen verstoßen u. a. gegen Menschen- und Grundrechte.

Schutz von Schwachen und Abhängigen lässt sich nur durch Empower-
ment, Wissen und Professionalisierung oder attraktive Alternativen zur
Prostitution bewältigen und nicht durch permanente Entrechtung. An

¹ <http://www.bsd-ev.info/publikationen/index.php>

diesem Punkt haben wir in der Vergangenheit immer unsere Mitarbeit angeboten und hätten gern unser Knowhow, Kompetenz, Einblicke, Erfahrungen und unsere breite Vernetzung eingebracht – zum Wohle der „Schutzbedürftigen“ und zur Weiterentwicklung der Branche.

Zu 1.:

Seite 1 + 2:

Zahlen erstaunen uns immer wieder!

- Während Sie für 2014 von „**lediglich 61 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten**“ ausgehen, sprechen Sie sich - für 2007 – dafür aus, dass „etwa **drei Viertel der Prostituierten selbstständig tätig**“ sind.....von.....
- „**150.000 bis 700.000 Personen**“?
- 61 Personen oder $\frac{3}{4}$ von wie Vielen?

Auch halten wir den Ansatz, wofür die Daten genutzt werden sollen, für sehr fraglich bzw. wenig geeignet.....

- „als **Grundlage für die weitere fachliche Diskussion**“ ... und „den **Bedarf an Unterstützungsangeboten** künftig planen zu können“....

Die Daten von SexarbeiterInnen bieten keinerlei Grundlage für irgendwelche fachlichen Diskussionen. Auch wird damit nicht „die Erscheinungsform des Prostitutionsgewerbes mit seinen unterschiedlichen Ausprägungsformen“ (Seite 3) abgebildet – dazu bedarf es schon mehr inhaltlicher Informationen als Zahlen.

Außer wenn eine kleine Anzahl von registrierten SexarbeiterInnen als Anlass dienen soll, sich – weiterhin – nicht mit den Bedarfen der Branche und den der einzelnen Akteuren auseinander zu setzen. Nach dem Motto: Gibt es nur wenige SexarbeiterInnen, dann können ihre Rechte vernachlässigt werden. – Was zynisch wäre!

SexarbeiterInnen wird es mit der staatlichen Registrierung und Kontrolle unmöglich gemacht, ihre Anonymität aufrecht zu erhalten, die ihre eigene Sicherheit und die ihrer Familien gewährleistet – besonders wenn sie aus EU-Ländern kommen, in denen Prostitution verboten ist und wo sie auch strafrechtlich verfolgt wird.

SexarbeiterInnen werden damit ins Abseits gedrängt, in unsichere Arbeitsbedingungen und ohne den Kontakt zu KollegInnen. **Das „Dunkelfeld“ wird dunkler.**

Folglich werden sie sich auch nicht mehr bei Fachberatungsstellen melden. Gilt das dann **als Ansatz für die Reduzierung von Unterstützungsangeboten**? Angebote, die jetzt schon zu knapp, mit zu wenigen Ressourcen für eine umfassende, kompetente Arbeit deutschlandweit dastehen?

Zu B. Besonderer Teil

Mehrere Punkte irritieren uns und scheinen nachgeschobene Argumente zum ProstSchG und mit der VO unvereinbar zu sein. Damit wird in der Statistik-Verordnung das ProstSchG nochmals enger gefasst und die Branche weiter reglementiert – aber auch der Normalbürger beruhigt:

- Seite 16: **NEU**: das Auto eines Kunden stellt „kein Prostitutionsfahrzeug im Sinne des“ Gesetzes dar.
- Seite 17: **NEU**: engere Definition einer Prostitutionsvermittlung.
- Seite 17: **NEU**: § 26 Absatz 2 ProstSchG enthält keinerlei Angaben zur Kleiderordnung. Damit wird eine weitere Besonderheit in der Prostitutionsbranche eingeführt: was in Hotels, Banken, Supermärkten, etc. als positiv und als Erkennungszeichen wahrgenommen wird, soll bei einer Prostitutionsstätte zur Versagung der Erlaubnis führen. **Eine verkehrte Welt!**

Was haben inhaltliche Begründungen des ProstSchG in der Statistikverordnung zu suchen?

Forderungen:

Neben den vielen Rechten der Behörden fehlt unserer Meinung nach in der Verordnung die **Verpflichtung aller Behörden**, den SexarbeiterInnen und den BordellbetreiberInnen **unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen, an wen sie die Daten weiterleiten.**

Eine entsprechende Nachbesserung erachten wir für erforderlich!

Zu 2.:

Auch mit dieser Verordnung scheinen „Klarstellungen“ vorgenommen zu werden, die das ProstSchG nicht enthält:

- Seite 3: **NEU**: Das Lichtbild muss den Anforderungen von § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 der Personalausweisverordnung entsprechen.“

Wir **begrüßen den bundeseinheitlichen Ausweis**. Dies stellt zumindest klar, dass dieser Ausweis im ganzen Bundesgebiet gilt und von jeder kontrollierenden Behörde anerkannt wird.

Während es in § 4 Absatz 1 noch heißt, dass „die Länder oder Kommunen“.... einzutragen sind, schränkt der Besondere Teil dies erheblich ein: „nicht alle Länder und Kommunen“.

Obwohl doch auf dem Ausweis ausreichend Platz für den Eintrag ist: **bundesweit oder alle 16 Bundesländer.**

Oder zum Beispiel:

Brandenburg
Thüringen
Sachsen
Berlin
Nordrhein-Westfalen
Bremen
Hamburg
Schleswig-Holstein
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Hessen
Bayern
Saarland
Sachsen-Anhalt
Rheinland-Pfalz
Baden-Württemberg

= ergeben genau 204 Zeichen in 16 Zeilen!

Denn es entspricht nicht der Arbeitsrealität der meisten SexarbeiterInnen, sich langfristig (erst recht nicht für 2 Jahre) auf ihre Tätigkeitsorte festzulegen. Das Gewerbe ist zu vielen Schwankungen unterworfen, worauf die Einzelne schnell reagieren muss.....indem sie auch kurzfristig den Arbeitsort wechselt. Muss sie dann zunächst zu der Behörde reisen, wo sie sich erstmalig anmeldete, um Tätigkeitsorte in dem Ausweis nachtragen zu lassen, ist dies mit einem enormen zeitlichen Aufwand und zusätzlichen Kosten verbunden. Die finanzielle Abhängigkeit zum Staat wird verstärkt und wir kommen mehr und mehr zu der Feststellung: **der Staat ist der größte Zuhälter!**

In diesen Fällen reicht dann der Platz auf dem Ausweis für die Tätigkeitsorte auch nicht mehr aus und ein Anhang muss her!

Forderungen:

Neben den vielen Regelungen für die Behörden fehlt unserer Meinung nach in der Verordnung **die klare Verpflichtung der Behörden nach einer kostenlosen Ausstellung des Ausweises (und der Informationen).**

Keine SexarbeiterIn wird diesen Ausweis freiwillig beantragen, er dient niemals ihrem Schutz, sondern nur ihrer Entrechtung, Kontrolle und Verhinderung einer selbstbestimmten Arbeit und führt sie weiter weg von einer Gleichbehandlung mit anderen Erwerbstätigen. Sie damit mit Gebühren zu belegen, verstärkt ggf. ihre Abhängigkeit.

Eine entsprechende Nachbesserung erachten wir für erforderlich!

Wegen der Kürze der Zeit war uns eine eingehendere Stellungnahme nicht möglich!

Aber wir möchten Sie schon jetzt darauf aufmerksam machen, welchen Schaden das ProstSchG – weit vor dem Inkrafttreten am 01. Juli 2017 – anrichtet:

- aus politisch-moralischem Eifer oder im Rahmen des jeweiligen Landtagswahlkampfes nehmen Einzelpersonen extrem Einfluss auf Behörden, besonders die Baubehörden, und sorgen für die sofortige Schließung von guten, unauffälligen, nicht störenden und z. T. seit Jahrzehnten genutzten Terminwohnungen und Prostitutionsstätten.....so hält man sich die Arbeit nach dem Inkrafttreten des ProstSchG vom Hals, denn diese werden keine Erlaubnis mehr beantragen. Und die Anzahl der Prostitutionsstätten und der SexarbeiterInnen schrumpft bereits jetzt.
- Die Branche stellt sich auf eine noch größere Mobilität ein: heute zu und morgen an anderer Stelle wieder auf.....bis zu deren Schließung. Weil die Auflagen und Kontrollen nicht zu bewerkstelligen sind.

Stephanie Klee/Vorstand

Tel.: 0174-91 99 246

12. 04. 2017

Als Bundesverband vertreten wir seit unserer Gründung im Jahr 2002 die Interessen der Erotikbranche. Unsere Mitglieder sind BordellbetreiberInnen unterschiedlichster Segmente und selbstständige Prostituierte.

Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e. V. (BSD e. V.)
Wilhelmine-Gemberg-Weg 12
10179 Berlin
www.bsd-ev.info
info@bsd-ev.info